

S a t z u n g

zur Änderung der Friedhofssatzung für den Gemeindefriedhof Ortsteile der Stadt Weißenfels vom 13.Oktober 2016

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1 Satz 1 und 11 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) und des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs.1 des Gesetzes über Wohnformen und Teilhabe des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136) hat der Stadtrat der Stadt Weißenfels in seiner Sitzung am 13.Oktober 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung für den Gemeindefriedhof Ortsteile in Weißenfels vom 21. August 2014 (Weißenfelser Amtsblatt, Ausgabe-Nr. 9/2014, S. 3), geändert durch § 7 der Satzung vom 9. April 2015 (Weißenfelser Amtsblatt, Ausgabe-Nr. 4/2015, S. 5) wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Buchstabe e) wird folgender Buchstabe f) eingefügt:

„f) Urnenbaumgrabstätten“.

b) Die bisherigen Buchstaben f), g) und h) werden die Buchstaben g), h) und i)

2. In § 17 Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Das Ablegen von Grabschmuck auf der Grabstätte ist nur zur Urnenbeisetzung gestattet. Während der Dauer des Grabnutzungsrechtes können auf der Grabstätte bis zu zwei Steckvasen aufgestellt werden.“

3. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„(1) Urnenbaumgrabstätten sind für den Nutzungsberechtigten pflegefreie Aschengrabstätten, die ringförmig um einen Baum angeordnet sind. An Urnenbaumgrabstätten wird auf Antrag entweder bereits zu Lebzeiten oder im Todesfall ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage auf dem Friedhof im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt. Auf Urnenbaumgrabstätten dürfen nur biologisch abbaubare Urnen beigesetzt werden.“

(2) Urnenbaumgrabstätten werden auf dem Friedhof im Ortsteil Kleinkorbetha vorgehalten.

- (3) Es werden eingerichtet:
Urnenbaumgrabstätten für 2 Urnen
- Nutzungsrecht 25 Jahre
 - Größe der Grabfläche 1,00 m², Grabtiefe 1m

Das Grabnutzungsrecht kann verlängert werden.

- (4) Die Grabpflege im Bereich der Urnenbaumgrabstätten in Form von Rasen obliegt der Friedhofsverwaltung.
Der Nutzungsberechtigte kann auf der Grabstätte ein Grabmal als liegendes Grabkissen errichten.
- (5) Das Ablegen von Grabschmuck auf der Grabstätte ist nicht gestattet.
Der Grabschmuck kann auf einer von der Friedhofsverwaltung bestimmten, von der Grabstätte aus sichtbaren Stelle, abgelegt werden.
- (6) Soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen der Urnenbaumgrabstätte für den Nutzungsberechtigten eines pflegefreien Grabes nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend.“

4. In § 22 Absatz 8 wird nach dem Buchstabe c) folgender Buchstabe d) angefügt:

„d) auf Urnenbaumgrabstätten:

- liegende Grabmale: Breite 0,30 m
(Kissenform) Länge 0,40 m
Höhe 0,09 m auf 0,15 m ansteigend

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weißenfels, den

Risch
Oberbürgermeister

Dienstsiegel